



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Perspektiven für den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) im Wald

Vorbemerkung:

Die Landesregierung beabsichtigt, im Zuge der laufenden Novellierung des Landeswaldgesetzes die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen im Wald zu ermöglichen. Nach zur Zeit gültigem LWaldG § 5 Absatz 2 (Grundsätze zur guten fachlichen Praxis) ist die Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wald nicht erlaubt. Diese Bestimmung soll nach dem Willen der Landesregierung aufgehoben werden, so sieht es der Gesetzesentwurf vor (Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Waldgesetzes, Drucksache 17/1067).

In Schleswig-Holstein gab es in Großhansdorf von 2000 bis 2003 Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pappeln (*Populus tremula* x *Populus tremuloides*). Die Versuche wurden von der Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft durchgeführt.

Vorbemerkung der Landesregierung:

§ 5 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes enthält keine Verbote, sondern lediglich Grundsätze der guten fachlichen Praxis.

Die vorgesehene Streichung des Grundsatzes Nr. 9 (Verzicht auf Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen im Wald) beinhaltet nicht deren ausdrückliche Zulassung. Es wird vielmehr durch die Streichung eine Anpassung an die EU-Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG) vorgenommen.

1. Beabsichtigt die Landesregierung, den Einsatz von GVO ebenfalls im Landeswald zu ermöglichen?

Nach der verbindlichen Rahmenrichtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für die Waldbewirtschaftung in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) sind bei der Waldverjüngung nur Herkünfte zu verwenden, die sich in dem Naturraum bewährt haben. Die Verwendung von GVO ist durch diese Bestimmung nicht gedeckt und scheidet somit aus.

2. Finden zur Zeit Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Bäumen in Schleswig-Holstein statt? Wenn ja, bitte um Angabe, wo diese stattfinden, mit welchen Kulturen, und wer sie durchführt.

Nein. Freisetzungen sind durch das Bundesamt für Verbraucherschutz zu genehmigen und müssen in das Standortregister eingetragen werden.

3. Auf welcher Grundlage wurden die Versuche in Großhansdorf mit GVO-Pappeln genehmigt?

Grundlage der Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ehemals Robert-Koch-Institut) war § 14 Absatz 1 Gentechnikgesetz.

4. Sind der Landesregierung die Ergebnisse dieser Versuche bekannt? Falls ja, wie lassen sich diese kurz zusammenfassen und wie bewertet die Landesregierung diese Ergebnisse in Hinblick auf eine Verwendbarkeit in Schleswig-Holstein?

Im Mittelpunkt der Untersuchungen standen Fragen zur Stabilität fremder Gene in langlebigen Forstpflanzen sowie zu ihrem Verbleib im Genom. Dabei konnte gezeigt werden, dass bei bestimmten genomischen Situationen die transferierten Gene entweder aus dem fremden Genom eliminiert oder ausgeschaltet werden. Hingegen erwiesen sich einmal als stabil eingestufte gentechnisch veränderte Pappeln auch über die gesamte Projektphase als stabil. Aus den Ergebnissen der Freisetzung wurden Kriterien erarbeitet, mit deren Hilfe die Stabilität fremder Gene im Genom von Bäumen in einem frühen Entwicklungsstadium eingeschätzt werden können. Die Freisetzungsversuche des Johann Heinrich von Thünen-Instituts (vTI) (ehemals Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, BFH) haben weiter entscheidend dazu beigetragen,

nationale und internationale Richtlinien für den Handel und die Vermarktung von gentechnisch veränderten Forstgehölzen zu formulieren. Damit wurde eine Kennzeichnung für forstliches Saat- und Pflanzgut, das von gentechnisch veränderten Forstgehölzen stammt, verbindlich eingeführt.

5. Gab es in der Vergangenheit weitere Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Bäumen in Schleswig-Holstein? Wenn ja, bitte um Angabe, wo diese stattfanden, mit welchen Kulturen, wer sie durchgeführt hat und auf welcher Grundlage diese Freisetzungen genehmigt wurden.

Nein.

6. Sind weitere Freisetzungen von genetisch veränderten Bäumen oder sonstigen forstlichen Nutzpflanzen geplant? Falls ja, bitte um Angabe, wo diese stattfinden sollen, mit welchen Kulturen, und wer sie durchführen wird.

Der Landesregierung liegen keine Informationen über weitere geplante Freisetzungen von gentechnisch veränderten Bäumen vor.

7. Welche sonstigen Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich der Möglichkeit der Verwendung transgener Bäume bzw. Gehölze in der Forstwirtschaft oder in sonstigen Verwendungen vor?

Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

8. Wie beurteilt die Landesregierung, im Lichte der in Schleswig-Holstein und anderswo gewonnenen bisherigen Erkenntnisse aus Freisetzungsversuchen mit gentechnisch veränderten forstlichen Nutzgehölzen, konkret die Perspektiven für einen Einsatz transgener Bäume bzw. Gehölze in der Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein in absehbarer Zeit?

Die Forstwirtschaft wird in Schleswig-Holstein in allen Waldbesitzarten naturnah und auf ökologischen Grundlagen betrieben. Für die Nutzung gentechnisch veränderter Gehölze werden nach übereinstimmender Einschätzung aller Fachleute in absehbarer Zeit im Rahmen einer multifunktionalen Forstwirtschaft keine sinnvollen Einsatzmöglichkeiten gesehen. Die für die wissenschaftliche Betreuung des Waldes in Schleswig-Holstein zuständige Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt beabsichtigt in nächster Zeit nicht, entsprechende Programme oder Freisetzungsversuche zu initiieren.

9. Wie beurteilt die Landesregierung die Perspektiven für einen Einsatz transgener Bäume bzw. Gehölze außerhalb von Waldflächen (z.B. in Form von Kurzumtriebsplantagen) in Schleswig-Holstein in absehbarer Zeit?

Die Landesregierung befürwortet grundsätzlich die umweltgerechte Anlage von Kurzumtriebsplantagen zur energetischen Nutzung, da Kurzumtriebsplantagen im Vergleich zu anderen Energiepflanzen - auf die Fläche bezogen - wesentlich höhere Nettoenergieerträge liefern und kosteneffizienter zum Klimaschutz beitragen. Für die Nutzung gentechnisch veränderter Gehölze in Kurzumtriebsplantagen wird in absehbarer Zukunft ebenfalls keinerlei Einsatzmöglichkeit gesehen.